Entwurf 15.10.2026
Änderungen eingeflossen



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I.	**Allgemeines**	**4**
1.1.	Gegenstand	4
1.2.	Bemessung	4
1.3.	Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner	5
1.4.	Erhebung	5
II.	**Gebührenbereiche**	**6**
2.1.	Personen-, Familien-, Erbrecht, Einwohnerkontrolle	6
2.2.	Gemeindepolizeiwesen	7
2.3.	Bauwesen	9
2.3.1.	Voranfrage, Baugesuch, Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen und Baupolizeiverfahren	9
2.3.2	Weitere Aufwendungen	9
2.4.	Steuerwesen	10
2.5.	Datenschutz	10
2.6.	Tagesschule	11
	Verschiedenes	11
III.	**Übergangs- und Schlussbestimmungen**	**11**

Die Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt, folgendes

Gebührenreglement:

I. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

[1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten. [2)]

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Kostendeckung

Art. 2

[1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsart

Art. 3

[1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

[1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Tätigkeit: Aufwandgebühr I, [2)]
b) für Tätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II. [2)]
c) für Tätigkeit durch externe Fachpersonen gemäss Honorarrechnung bzw. Rapport. [2)]

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5**

[1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3. Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4. Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8**

[1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszinse **Art. 13**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14**

[1] Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. [2)]

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] aufgehoben [2)]

II. Gebührenbereiche

2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht, Einwohnerkontrolle

Erbrecht **Art. 15**

[1] Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II [2)]
[2] Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Aufwandgebühr II [2)]
[3] Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II [2)]
[4] Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr II [2)]
[5] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00 – 50.00
[6] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 50.00 – 80.00
[7] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
[8] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
[9] Letztwillige Verfügung, Empfangsschein für Aufbewahrung	CHF 30.00 - 50.00 [2)]
[10] Patientenverfügung, Empfangsschein für Aufbewahrung	CHF 30.00 - 50.00 [2)]
[11] Vorsorgeauftrag, Empfangsschein für Aufbewahrung	CHF 30.00 - 50.00 [2)]
[12] Willensvollstreckerzeugnis	CHF 30.00 - 50.00 [2)]
[13] Anordnung Erbschaftsinventar (Verfügung)	Aufwandgebühr II [2)]
[14] Verzicht Erbschaftsinventar (Verfügung)	Aufwandgebühr II [2)]

Einwohnerkontrolle **Art. 16**

[1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung über die Gebühren zum Ausländer - und Integrationsgesetz [2)] (BSG 122.26)

Art. 17

[1] Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
[2] Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50% [2)]
[3] Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	gratis [2)]

Art. 18

[1] Haben Gesuchstellende gestützt auf die kantonale Einbürgerungsverordnung eine Sprachstandsanalyse beizubringen, einen Einbürgerungskurs zu absolvieren oder einen Einbürgerungstest zu bestehen, gehen die Kosten der Analyse, des Kurses oder des Testes zulasten der Gesuchstellenden. [1)]

[2] Das Inkasso der Kosten erfolgt direkt durch das Ausbildungsinstitut. [1)]

Art. 19

Lebensbescheinigung	gratis

2.2. Gemeindepolizeiwesen

Art. 20

aufgehoben [2)]

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21

[1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
[2] Stellungnahme zur	
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
[3] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II [2)]
[4] Vorläufige Schliessung eines Betriebs	Aufwandgebühr II [2)]

Handel und Gewerbe

Art. 22

[1] Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. KGSG	Aufwandgebühr II [2)]
[2] Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II [2)]

Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Art. 23

[1] Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m^2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00 – 60.00

	[2] Für jeden weiteren m^2 und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m^2/Tag	CHF 0.50 – 1.00
	- unbefestigter Boden: pro m^2/Tag	CHF 0.20 – 0.40
	[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 30.00 (ohne Grundgebühr) [2)]	
	[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Fahrbewilligungen	**Art. 24**	
	[1] Erteilen von Bewilligungen zum Befahren von Gemeindestrassen:	
	- Fahrbewilligungen, welche auf den Fahrzeughalter ausgestellt werden	CHF 20.00 – 40.00
	- Fahrbewilligungen, welche auf ein bestimmtes Objekt ausgestellt werden	CHF 60.00 – 100.00
	[2] Erteilen von Fahrbewilligungen zum Befahren der Strasse Wasserwendi-Bidmi während der Wintersaison:	
	- Fahrbewilligungen, welche auf die Fahrzeughalter ausgestellt werden	CHF 80.00 – 120.00
	- Fahrbewilligungen an Taxihalter	CHF 160.00 – 240.00
	[3] Erteilen von Fahrbewilligungen für Behindertengruppen	Gebührenfrei [2)]
	[4] Fahrbewilligungen für Anlässe von Dritten	CHF 10.00 - 20.00 [2)]
	[5] Fahrbewilligungen für Anlässe bei denen die Einwohnergemeinde Hasliberg mitbeteiligt ist	Gebührenfrei [2)]
Zeugnisse/Ausweise	**Art. 25**	
	[1] Ausstellung Einheimischenausweis	CHF 10.00 – 15.00
	[2] Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Gratis
	[3] Ausstellung Leumundzeugnis	CHF 50.00 [2)]
Fundbüro	**Art. 26**	
	Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.00 [2)]
Exmission [2)]	**Art. 27**	
	Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr II [2)]
Hundetaxe	**Art. 28**	
	[1] Die Gemeinde erhebt eine Hundtaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	

[2] Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

[3] Der Gemeinderat legt in der Verordnung zum Gebührenreglement die Höhe der jährlichen Taxe pro Hund innerhalb des Gebührenrahmens fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. — CHF 100.00 - 150.00 [2)]

[4] Lawinensuchhunde mit entsprechender Ausbildung werden von der Bezahlung der Hundetaxe befreit. Der Nachweis der Ausbildung ist der Gemeindeverwaltung jährlich bis 31.07. zu erbringen.

2.3. Bauwesen

2.3.1. Voranfrage, Baugesuch, Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen und Baupolizeiverfahren [2)]

Art. 29

[1] Sämtliche Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand und je nach eingesetzten Ressourcen verrechnet. — Aufwandgebühr I / Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]

[2] Kosten von Dritten werden effektiv weiterverrechnet. [2)]

[3] aufgehoben [2)]

Art. 30 aufgehoben [2)]

Art. 31 aufgehoben [2)]

Art. 32 aufgehoben [2)]

Art. 33 aufgehoben [2)]

Art. 34 aufgehoben [2)]

Art. 35 aufgehoben [2)]

Art. 36 aufgehoben [2)]

Art. 37 aufgehoben [2)]

Art. 38 aufgehoben [2)]

2.3.2. Weitere Aufwendungen [2)]

Planung

Art. 39

[1] Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung — Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]

	b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]
	(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	
	[2] Kosten von Dritten werden effektiv weiterverrechnet. [2)]	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 40**	
	[1] Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]
	[2] Kosten von Dritten werden effektiv weiterverrechnet. [2)]	

2.4. Steuerwesen

Veranlagung	**Art. 41**	
	[1] Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I [2)]
	[2] aufgehoben [2)]	
Amtliche Bewertung	**Art. 42**	
	[1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00 [2)]
	[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I [2)]

2.5. Datenschutz

Datenschutz [2)]	**Art. 43**	
	[1] Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04).	Gebührenfrei [2)]
	[2] Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04).	Aufwandgebühr I [2)]
	[3] Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und andere Datensammlungen.	Gebührenfrei [2)]
Information auf Anfrage [2)]	**Art. 43a**	
	[1] Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1).	Aufwandgebühr I [2)]
	[2] Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1).	Gebührenfrei [2)]

2.6. Tagesschule

Gebühren	**Art. 44**	
	[1] Für die Betreuungsstunden werden von den Eltern Gebühren gemäss kantonaler Verordnung erhoben. [1)]	
	[2] Für die Mahlzeiten werden von den Eltern die effektiven Kosten erhoben. [2)]	

Verschiedenes

Nachschlagen	**Art. 45**	
	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	**Art. 46**	
	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	**Art. 47**	
	Mahnung	CHF 20.00 – 30.00
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)	**Art. 47a** [2)]	
	Vorbereiten und Erlass von Verfügungen aller Art, Einspracheentscheide, Beschwerdeantworten, Stellungnahmen etc.	Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	**Art. 48**
	[1] Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in der Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde und die Höhe der Gebühren, für welche im vorliegenden Reglement ein Gebührenrahmen festgelegt wurde.
	[2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), Dienstleistungen der Gemeinde (z.B. Einsätze der Werkgruppe für Private) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.
	[3] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	**Art. 49**
	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 50**

[1] Das Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 03.12.1999 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 13.12.2012 nahm das vorstehende Reglement mit 141 : 1 Stimmen an.

sig. Katrin Nägeli-Lüthi
Gemeindepräsidentin

sig. Menk Blatter
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 13.11.2012 bis 13.12.2012 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberhasli Nr. 45 vom 09.11.2012 bekannt.

Hasliberg, 22.01.2013

Der Gemeindeschreiber

sig. Menk Blatter

1) Beschluss Gemeindeversammlung 1. Teilrevision per 01.01.2014

Die Versammlung vom 12.12.2013 hat die Änderungen der Art. 18 und 44, mit Inkrafttreten per 01.01.2014, angenommen.

Hasliberg, 12.12.2013

sig. Katrin Nägeli-Lüthi
Gemeindepräsidentin

sig. Monika Wehren
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis und Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen vom 13.11.2013 bis 12.12.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberhasli vom 08.11.2013 und vom 22.11.2013 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingegangen. Die Inkraftsetzung per 01.01.2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom 17.01.2014 publiziert.

Hasliberg, 17.01.2014

sig. Monika Wehren
Gemeindeschreiberin

2) Beschluss Gemeindeversammlung 2. Teilrevision per 01.01.2027

Die Versammlung vom 18.11.2026 hat die 2. Teilrevision, Art. 1, 4, 14 - 17, 20 - 43a und 47a, mit Inkrafttreten per 01.01.2027 und Art. 44 (Tagesschule) mit Inkrafttreten per 01.08.2027 angenommen.

Hasliberg, 18.11.2026

Adelheid Rubi Huber	Monika Wehren
Gemeindepräsidentin	Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei

Auflagezeugnis und Bekanntmachung

Die Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei bestätigt, dass die Änderungen der Art. 1, 4, 14 - 17, 20 - und 47a, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 18.11.2026 öffentlich in der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden sind. Die Auflage wurden in den Anzeigern Oberhasli vom 16.10.2026 und 30.10.2026 publiziert.

Der Beschluss und das Inkrafttreten per 01.01.2027 bzw. 01.08.2027 wurden im Anzeiger Oberhasli vom 27.11.2026 publiziert.

Hasliberg, 27.11.2026	Monika Wehren Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei